

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaats Bayern
(TV-EL)**

Vom 18. Juli 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

¹Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 17. Februar 2022 zwischen dem Freistaat Bayern und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. ²Dessen Text ist als Anlage beigelegt:

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2022 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007.

§ 2

¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. ³In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 18. Juli 2022

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer,
Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 17. Februar 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Protokollnotiz zu Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1, Halbsatz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers“ ersetzt.
 - b) In Satz 1, Halbsatz 2 werden die Wörter „die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt werden“ durch die Wörter „die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt wird“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von	132,50 €,
b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von	136,21 €

monatlich.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende und dual Studierende erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von	66,24 €,
b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von	68,09 €

monatlich.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L), einschließlich Entgeltgruppenzulage, Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-Länder), persönlicher Zulage (§§ 14, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 TV-L, Nrn. 8 des § 41), Garantiebetrags (§ 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 TV-L), Erhöhungsbetrags nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder, des Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder,“

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aa) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 3.844,78 €

bb) ab 1. Dezember 2022 3.952,43 €

b) Auszubildende und dual Studierende

aa) vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2022 1.384,17 €

bb) ab 1. Dezember 2022 1.434,17 €

monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 35,34 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 €

monatlich.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 5.354,10 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 5.504,01 €

monatlich.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende und dual Studierende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 35,34 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 €

monatlich.“

4. § 4 Absatz wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Ausbildungsentgelt,“ das Wort „Studienentgelt,“ ergänzt.
- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, 17. Februar 2022